

Grundsätze der Zusammenarbeit.

2. VI. 56

Ia

- 1.) Die ÖVP und die SPÖ bilden eine Regierung zu zweit, also unter Ausschliessung einer dritten Partei.  
Die Zusammenarbeit soll der uneingeschränkten Durchsetzung des Rechtsstaatsprinzips in der allgemeinen Verwaltung sowie der Finanzverwaltung dienen; desgleichen hinsichtlich der politischen und persönlichen Freiheitsrechte des Staatsbürgers.  
Für Regierungsmitglieder, die auf Vorschlag einer der beiden Parteien berufen wurden, übernimmt die vorschlagende Partei die volle politische Verantwortung, sowie die Garantie für kollegiale Zusammenarbeit.
- 2.) Im Verhältnis zwischen ÖVP und SPÖ gilt die bei den Wahlen am 13. Mai 1956 erreichte Mandatsverteilung. Dieses Verhältnis ist auch für die Gesamtvergebung der von beiden Parteien vorgeschlagenen Kandidaten für alle Leistungsausschüsse von Unternehmen sowie für die Vorschläge öffentlicher Kontrollorgane oder Verwalter anzuwenden.
- 3.) Die Zusammenarbeit der beiden Parteien gilt für die Dauer der Legislaturperiode. Neuwahlen vor Ablauf der Legislaturperiode können nur im Einvernehmen beider Parteien festgesetzt werden.
- 4.) Zur Sicherung einer möglichst reibungsfreien Zusammenarbeit wird der bisherige Koordinationsausschuss, bestehend aus je 5 Vertretern beider Parteien weitergeführt.  
Er soll tunlichst regelmässig, jedenfalls aber im Falle von Differenzen zwischen den beiden Regierungsparteien oder Ministern der beiden Regierungsparteien einberufen werden. Den Vorsitz führt der Bundeskanzler, in seiner Vertretung der Vizekanzler. Zur Protokollführung wird jeweils ein der anderen Partei angehörendes Mitglied des Koordinationsausschusses bestimmt.
- 5.) Die Regierungsvorlage betreffend das Finanzgesetz (Budget) ist vor der Einbringung im Nationalrat diesem Koordinationsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen. Dabei können auch Differenzen zwischen den Parteien oder einzelnen Regierungsmitgliedern beseitigt werden.

6.) Vor Anfechtung von Verordnungen einer Bundesbehörde oder vor Anfechtung eines Bundesgesetzes wegen Verfassungswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof auf Antrag einer Landesregierung, hat die Partei, deren Angehörige einen diesbezüglichen Landesregierungsbeschluss fassen wollen, den Koordinationsausschuss zu verständigen.

Über Verlangen des anderen Partners ist über die Beilegung des Konfliktes zu verhandeln.

7.) Einem, von einer anderen Partei eingebrachten Misstrauensantrag gegen die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder, werden die Abgeordneten der Regierungsparteiklubs die Unterstützung versagen.

II. *IL*

Koordinierung der Regierungs- und Parlamentsarbeit.

1.) Regierungsvorlagen, über die in der Bundesregierung ein einstimmiger Beschluss der beiden Koalitionsparteien in materieller und formeller Hinsicht erzielt worden ist, sind von den Abgeordneten des ÖVP und des SPÖ Klubs im Parlament zu vertreten. Abänderungen können nur nach Vereinbarung zwischen den Vertretern der Parlamentsklubs, mit Zustimmung des zuständigen Ressortministers vorgenommen werden.

Erhebt einer der beiden Parlamentsklubs oder ein anderes Mitglied der Bundesregierung gegen die Zustimmung zur Abänderung Einspruch oder verweigert der zuständige Ressortminister einem begründeten Antrag auf Abänderung die Zustimmung, so entscheidet darüber der parlamentarische Koordinationsausschuss mit Stimmeneinhelligkeit.

2.) Wird anlässlich der Beschlussfassung über eine Regierungsvorlage in der Bundesregierung die parlamentarische Behandlung der Regierungsvorlage im Nationalrat und Bundesrat zur Gänze oder in einem bestimmten Teil freigegeben, dann besteht für keinen der beiden Regierungsparteiklubs die Pflicht, dieser Vorlage

oder ihren bestrittenen Teilen die Zustimmung zu geben.

- 3.) Die Regierung ist verpflichtet, dem Nationalrat am Beginn jeder Sitzungsperiode ein Arbeitsprogramm vorzulegen, das vorher dem Koordinationsausschuss zur Stellungnahme unterbreitet wurde. Die beiden Parlamentsklubs sind zur parlamentarischen Verabschiedung dieses Arbeitsprogrammes spätestens in der nächsten Session verpflichtet.
- 4.) Über Antrag eines der beiden Parlamentsklubs ist ein Mitglied der Bundesregierung verpflichtet, über einen bestimmten Gegenstand der Vollziehung dem Nationalrat Bericht zu erstatten. Kommt das interpellierte Mitglied der Bundesregierung diesem Ersuchen nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach, so steht dem interpellierenden Klub die Einbringung einer dringlichen Anfrage zwecks Herbeiführung einer parlamentarischen Debatte frei. Lehnt der interpellierte Ressortminister mit Rücksicht auf aussen- oder währungspolitische Rückwirkungen die Beantwortung der Anfrage ab, dann muss die Einbringung der dringlichen Interpellation unterbleiben, wenn der Koordinationsausschuss der Regierungsparteien das Verhalten des interpellierten Ministers einhellig billigt.
- 5.) Das von der Bundesregierung vorgelegte Finanzgesetz ist, sobald es den Koordinationsausschuss der beiden Regierungsparteien passiert hat, für die Parlamentsklubs in allen Ansätzen verpflichtend. Abänderungsanträge können nur im Einvernehmen zwischen den Parlamentsklubs und mit dem Finanzminister gestellt werden. Entschliessungen, in denen eine künftige Einnahmen- und Ausgaben-gebarung des Bundes vorgeschlagen wird, können von jedem Parlamentsklub gesondert eingebracht, jedoch nur gemeinsam beschlossen werden.
- 6.) Den künftigen Finanzgesetzen ist jedoch zur Wahrung der Budgethoheit des Parlamentes hinsichtlich von Mehreinnahmen und hinsichtlich von Umstellungen (Reirements) folgende Bestimmung einzufügen:

a) " Die gesetzlich genehmigten Kredite bedeuten grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Unvermeidbare und unaufschiebbare Überschreitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers für Finanzen, der hierüber dem Nationalrat jeweils am 1. Juni und am 1. Dezember Bericht zu erstatten und dadurch die nachträgliche Genehmigung des Nationalrates einzuholen hat. Überschreitet die vorgesehene Ausgabe die Kreditsumme um mehr als 10 % des Ansatzes oder zusammen um mehr als 20 Millionen Schilling des Kapitels, so hat der Finanzminister die vorherige Zustimmung des Nationalrates einzuholen. Bei Gefahr im Verzug ist die Einholung der nachträglichen Genehmigung des Nationalrates zulässig, wenn der Hauptausschuss die vorherige Zustimmung gegeben hat. Die Kredite dürfen grundsätzlich nur zu dem im Bundesfinanzgesetz bezwichneten Zwecken verwendet werden. Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen kann ein unabweislicher Mehraufwand bei einem Ansatz durch gänzliche oder teilweise Rückstellung eines anderen Kredites im selben Budgetkapitel seine Deckung finden."

7.) Zur Sicherung der Zusammenarbeit zwischen ÖVP und SPÖ im Parlament wird ferner ein parlamentarischer Arbeitsausschuss aus je 6 Mitgliedern der beiden Parlamentsklubs gebildet, dem der Bundeskanzler und der Vizekanzler angehören. Bei Erörterungen der Stellungnahme zu einzelnen Regierungsvorlagen oder Initiativanträgen, auch wenn diese von beiden Klubs gemeinsam eingebracht werden sollen, ist den Beratungen des Ausschusses der zuständige Ressortminister beizuziehen. Dem Ausschuss obliegt auch die Beilegung von Meinungsdivergenzen über Einzelheiten der parlamentarischen Arbeit oder der Parlamentsverwaltung. Er soll mindestens vor Beginn der Budgetberatungen, der Beratung von Nachtragsbudgets und der Beratungen über das Arbeitsprogramm der Regierung zusammentreten. Über Verlangen eines der beiden Parlamentsklubs ist der parlamentarische Arbeitsausschuss auch vor Abstimmung über Vorlagen einzuberufen, hinsichtlich derer die Abstimmung nicht gebunden ist. Desgleichen wenn ein Parlamentsklub beabsichtigt, für eine bestimmte Abstimmung seine Mitglieder vom Fraktionszwang zu entbinden.

~~Li. II a~~

- 1.) Die SPÖ ist der Ansicht, dass das Wahlergebnis vom 13. Mai 1956 der ÖVP nur den Anspruch auf einen Sitz mehr in der Bundesregierung, als der SPÖ, einräumt. Jede Verschiebung von Kompetenzen, die bisher von sozialistischen Ministern ausgeübt wurden, an von der ÖVP verwaltete Ministerien, wird abgelehnt.  
Entsprechend den Erklärungen beider Parteien während des Wahlkampfes, ist die Verstaatlichung im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten.  
Das in der vorherigen Gesetzgebungsperiode beschlossene Investitionsprogramm wird fortgeführt.
- 2.) Bildung eines eigenen Aussenhandelsministerium (Aussenhandel und Fremdenverkehr), dem die betreffenden Agenden aus den in Betracht kommenden Ministerien übertragen werden, unter Führung der SPÖ, die dafür den Staatssekretär im Aussenministerium aufgibt.
- 3.) Entpolitisierung des gesamten öffentlichen Dienstes. Ausschreibung der Stellen und Vergabe nach erbrachter Leistung vor einer unabhängigen Kommission. Nach diesen Vorschlägen Besetzung auch der Präsidentenstellen beim Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof.
- 4.) Die Dienstposten der Österreichischen Bundesbahnen, die der VIII. und IX. Dienstklasse der allgemeinen Verwaltung gleichzusetzen sind, können nach Befassung der Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen werden, vorausgesetzt, dass dies auch für alle Dienstposten wie bisher, sowie für die Monopole, Bundestheater, Bundesforste etc. einschliesslich der Tabakregie, so gehandhabt wird.

II h

Vermenschlichung des Staates.

- 1.) Durchführung der Verwaltungsreform. Einsetzung einer gemischten Kommission für Verwaltungsreform, bestehend zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Bundesregierung und Parlamentariern der Parlamentsfraktionen, unter Vorsitz eines Parlamentariers.  
Entbindung aller Beamten von der Amtsverschwiegenheit und der Einhaltung des Dienstweges gegenüber dieser Kommission betreffend Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungseinsparung.
- 2.) Verstärkung der Verfassungskontrolle.  
Antragsrecht des Nationalrates an den Verfassungsgerichtshof auf Überprüfung von generellen Anordnungen oder Einzelakten der Verwaltung auf Verfassungs- und Gesetzmässigkeit.  
Ausdehnung der Verfassungsgerichtsbarkeit auf die Wahlen in gesetzliche Interessenvertretungen.  
Die Wahlpflicht ist als Einschränkung der persönlichen Freiheit für alle Vertretungskörperschaften zu beseitigen.
- 3.) Verbesserung der Rechtssicherheit in der Verwaltung.  
Errichtung einer unabhängigen Verwaltungsstraferichtbarkeit, welche durch Organe ausgeübt wird, die im Besitz der richterlichen Unabhängigkeitsgarantien sind.  
Einführung des vollen Kostenersatzes an den beschwerdeführenden Staatsbürger im Falle des Obsiegens im Verwaltungsverfahren.  
Im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist im Bedarfsfall Rechtsvertretung nach den Bestimmungen der Armenrechtspflege den Parteien sowie bei obigen voller Kostenersatz zu gewähren.  
Die Bestellung eines Armenvertreters sowie der Kostenersatz gelten auch für Verfahren nach dem Amtshaftungsgesetz.  
Die Frist für die Einbringung der Säumnisbeschwerde ist von 6 Monaten auf 3 Monate herabzusetzen.
- 4.) Verbesserung der Rechnungskontrolle.  
Rechnungshofberichte sind nur in öffentlichen Sitzungen des zur Entgegennahme berechtigten Vertretungskörpers

zu verhandeln. Die Verhandlungsprotokolle sind jedermann zugänglich zu machen.

Ausdehnung der Rechnungshofkontrolle auf alle Einrichtungen, denen durch Bundes- oder Landesgesetz die Einhebung von Abgaben gestattet ist.

Berichterstattung an jene Körperschaft, die das Abgaberecht beschlossen hat, unter gleichen Voraussetzungen wie unter Absatz 1.

Für die Verantwortlichkeit der mit die Vorstände des Rechnungshofes geltend für die Ausübung des unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches des öffentlichen Dienstes und des Arbeitsvertrags...

Die Verantwortlichkeit der Beamten in der Generalverwaltung werden die zuständigen Stellen der verschiedenen Ministerien für die Bestellung der Beamtenobermitglieder ist auf die Verantwortlichkeit der Parteien in Verantwortung der Nationalrat und den Mitgliedern und diesen die Verantwortung, wenn sie schuldig sind zu gewährleisten.

Für die Organisation der Wirtschaftsprüfung, sowie Verwaltung, welche über die Grundrechte angewendet werden, wie nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit für die Wirtschaft, und die Verfassungsbewertung, dass über Bundesverträge, die abgeschlossen und unterzeichnet, von der Nationalrat bestätigt...

### III.

#### Vorschläge für die Organisation der verstaatlichten Unternehmungen.

- 1.) Die Organisationsgrundsätze gelten für alle im Ersten und Zweiten Verstaatlichungsgesetz erfassten Unternehmungen, sowie für die Monopolbetriebe, Bundesforste und Tabakregie.
- 2.) Sofern die Gesellschaftsform der A.G. genommen wird, bedürfen die Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister.  
Für die Vorstandsmitglieder und die Vorsitzenden des Aufsichtsrates gelten für die Ausübung des Amtes die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für den öffentlichen Dienst und des Amtshaftungsgesetzes.
- 3.) Die Eigentumsrechte des Bundes in der Generalversammlung werden vom zuständigen Ressortminister wahrgenommen. Hinsichtlich der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist auf die Stärkeverhältnisse der Parteien im Hauptausschuss des Nationalrates zurückzugreifen und diesem die Mitwirkung beim Vorschlagsrecht zu gewährleisten.
- 4.) Für die Organisation der Erdöl- und Erdgasgewinnung, sowie Verwertung, sollen ähnliche Grundsätze angewendet werden, wie nach dem Zweiten Verstaatlichungsgesetz für die Energiewirtschaft. Dabei ist die Verfassungsbestimmung, dass über Bundesvermögen (bewegliches und unbewegliches) nur der Nationalrat zuständig ist, zu beachten.

#### IV.

#### Arbeitsprogramm.

Entsprechend den Vorschlägen über die allgemeine Zusammenarbeit, ist die SPÖ der Auffassung, dass die nachstehenden Materien noch in der restlichen Sommersession des Nationalrates beraten und beschlossen werden sollen.

Das Arbeitsprogramm für die nächste Session ist am Beginn der Session zu vereinbaren.

*Staatsvertrags*  
Verstaatlichungsdurchführungsgesetz, wobei die Liquidation des Deutschen Eigentums im Hinblick auf die Verfassungsmässige Zuständigkeit des Nationalrates zur Verfügung über Bundesvermögen einer der Zusammensetzung des Hauptausschusses entsprechenden Kommission übertragen werden soll.

Die von zuständigen Ressortminister auf Grund der Verhandlungsergebnisse in dieser Kommission erstatteten Vorschläge sind von den Regierungsparteien im Nationalrat zu vertreten.

Aufhebung der Sondergesetze und Entschädigung für politische Verfolgung seit 1933, einschliesslich der Rückstellung entzogener Organisationsvermögen.

Erfüllung der Beamtenforderungen.

Übernahme der Pensionslast der Bundesbahnen in die allgemeine Gebarung.

Durchführung der Steuersenkung.

Beschlussfassung über die Selbständigen Pensionsversicherung.

Entpolitisierung des öffentlichen Dienstes.

Österreichische Gesetzesgrundlagen für Rundfunk und Luftfahrt.